

Hauptsatzung

der Gemeinde Appenweier (Landkreis Ortenaukreis)
vom 15. September 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15.9.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wird aus den Reihen des Gemeinderates ein Personalausschuss gebildet.

2.1 Der Personalausschuss setzt sich aus mindestens vier Gemeinderäten und vier Stellvertretern sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen, wobei jede Fraktion bzw. Gruppierung des Gemeinderates im Personalausschuss vertreten sein soll.

2.2 Soweit die Personalentscheidungen nicht gem. § 5 Abs. 2 dem Bürgermeister übertragen wurden, ist der Personalausschuss an der Vorprüfung der eingegangenen Bewerbungen beteiligt, trifft die Vorauswahl von Bewerbern zur persönlichen Vorstellung und führt zusammen mit der Gemeindeverwaltung alle Bewerbungsgespräche durch. Die finale Personalentscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD bzw. den entsprechenden Entgeltgruppen S 2 bis S 6a TVöD nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst, sowie Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2. 500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, nach Vollzug ist der Gemeinderat zu informieren.

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bei

 bebauten Grundstücken: 500 Euro/ Monat

 unbebauten Grundstücken: 200 Euro/ Monat

 Nutzung von beweglichem Vermögen: 2. 500 Euro/Jahr

 Anmietungen (Wohnung + Grundstücke): 900 Euro/ Monat

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5. 000 im Einzelfall.

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber,

ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

2. 13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2. 14 die Übernahme der Ausfallhaftung zugunsten der Landeskreditbank Baden-Württemberg zu einem Drittel des der Bank entstehenden Ausfalls für Darlehen.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Appenweier (Kernort)

1.2 Nesselried

1.3 Urloffen

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Gemeinderatswahl

§ 8 Gemeinderatswahl

Der Gemeinderat hat gemäß der rechtlichen Bestimmungen 22 Mitglieder.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortschaften Nesselried und Urloffen sind je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Nesselried 8 Mitglieder

2.2 in der Ortschaft Urloffen 12 Mitglieder

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der

örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 2. 500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

Nach Vollzug ist der Gemeinderat zu informieren.

4. 5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1 .000 Euro, aber nicht mehr als 5. 100 Euro im Einzelfall,

4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von 2.500 Euro bis 25.500 Euro. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

4.8 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalte von 2.500 Euro bis 5.100 Euro im Einzelfall, im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,

4.9 Die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregulierung, der durch Teilung verselbständigten Jagdgenossenschaft,

4.10 Die Fischereiverpachtung und die Verpachtung von Schafweiden,

4.11 Dem Ortschaftsrats Urloffen werden im Rahmen des Stellenplans die Anstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD übertragen.

(5) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates. Soweit sich die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 12 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

"Gemeinde Appenweier Ortsverwaltung Nesselried" bzw.

"Gemeinde Appenweier Ortsverwaltung Urloffen"

VIII Bezirksverfassung

§ 14 Bezirksbeirat

(1) Für den Kernort Appenweier wird gemäß § 64 GemO ein Gemeindebezirk eingerichtet und ein Bezirksbeirat bestellt.

(2) Der Bezirksbeirat zählt 12 Mitglieder. Sie werden nach § 65 GemO nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat bestellt. Alle Gemeinderäte die im

Kernort Appenweier wohnen und nicht Mitglieder im Bezirksbeirat sind, können an den Verhandlungen des Bezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Bezirksbeirat nimmt seine beratenden Funktionen gem. § 65 GemO wahr. Als wichtige Angelegenheiten, zu denen der Bezirksbeirat nach § 65 GemO zu hören ist, gelten die in § 11 Absatz 3 festgelegten Angelegenheiten der Ortschaftsräte.

(4) Vorsitzender des Bezirksbeirates ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Für den Geschäftsgang des Bezirksbeirates finden die für die beratenden Ausschüsse geltenden Vorschriften Anwendung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde am 18.9.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Hauptsatzung vom 19.11.2001 und alle bis jetzt erfolgten Änderungssatzungen zur Hauptsatzung (zuletzt vom 29.11.2023) außer Kraft.

Appenweier, den 18.9.2025



Viktor Lorenz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Bekanntmachung ist am 18.9.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier (www.appenweier.de) erfolgt.